

§ 1 Zweck der Haus- und Hallenordnung

1. Die Haus- und Hallenordnung dient der **Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit** im FiZ.
2. Mit dem Betreten des FiZ erkennen die Besucher/innen und Nutzer/innen die Bestimmungen dieser Ordnung an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, allen **Anordnungen des Betreuungspersonals generell Folge zu leisten**.

§ 2 Nutzungsrechte und Öffnungszeiten

1. Die Anlagen des FiZ (*Sportflächen, Sauna, Duschen und Umkleiden*) dürfen nur mit **gültiger Nutzungsberechtigung** für das FiZ in Anspruch genommen werden. Bei jedem Besuch des FiZ ist das persönliche Ausweismedium mitzubringen und ordnungsgemäß für den Check-In sowie Check-Out-Prozess zu nutzen.
2. **Kinder** dürfen nur mitgebracht werden, solange sie **durchgehend beaufsichtigt** werden können. Kinder dürfen in keinem Fall in den Sportbetrieb eingreifen oder teilnehmen. Das Mitbringen von Kindern geschieht in jedem Fall auf eigene Gefahr. Das Personal hat gegenüber mitgebrachten Kindern keine Aufsichtspflicht. Bei Nichtbeachtung kann das Mitbringen von Kindern untersagt werden.
3. Es gelten die jeweils **ausgeschriebenen** Öffnungszeiten. Das Training ist pünktlich zu beenden und die Trainingsfläche zu verlassen. Das Gebäude ist bis 20 Minuten nach der jeweils ausgeschriebenen Öffnungszeit zu verlassen, so dass noch genug Zeit zum Duschen und Umziehen besteht.
4. Während der Kurse und Einweisungen sind auf Aufforderung der Trainer die betreffenden Geräte und Maschinen frei zu machen.
5. Die unberechtigte Nutzung der Sauna führt zum Ausschluss und Verlust der Nutzungsberechtigung anderer gebuchter Leistungen für das FiZ. Die ausgehängte Saunaaordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Vertragsbestandteil.

§ 3 Verhalten im FiZ

1. Die Nutzer/innen des FiZ sollen sich so verhalten, dass die **Sicherheit und Ordnung** nicht beeinträchtigt wird und andere weder **gefährdet** noch **belästigt** oder **gestört** werden. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich **auf eigene Gefahr**.
2. Vor der erstmaligen Benutzung eines Gerätes oder einer Nutzung im Hantelbereich sowie in jedem weiteren Zweifelsfall muss eine **Einweisung** durch das Trainerpersonal erfolgen. Im Schadensfall obliegt dem Geschädigten eine Nachweispflicht hierüber. Für unsachgemäßen Gebrauch der Geräte (z.B. Bedienfehler oder unzulässige Beladung) ist jegliche Haftung durch den Verein ausgeschlossen. Beim Trainieren ist jederzeit ein **Handtuch** vorzuhalten (die Sitz- und Liegepolster an den Geräten sowie Matten sind damit abzudecken). In der Halle und in den Unterrichtsräumen ist Oberkörperbekleidung zu tragen (mind. Trägershirt).
3. **Insbesondere nicht gestattet ist**
 - die Mitnahme von **Taschen und Straßenbekleidung** in den Fitnessraum sowie in den Saunabereich,
 - das **Betreten der Sportflächen mit Schuhen**, die auch draußen getragen werden. Es muss ein sauberes Paar Sportschuhe separat mitgebracht und in der Halle sowie den Unterrichtsräumen getragen werden. Aus Sicherheitsgründen darf bei der Sportausübung nur festes Schuhwerk getragen werden (keine Sandalen, Flipflops o.Ä.). Barfuß trainieren ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 20,00 Euro. Dem V.F.G. bleibt die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens vorbehalten. Außerdem berechtigt der Verstoß den V.F.G. dem Mitglied ein Hausverbot auszusprechen. ,
 - das Trainieren in unangemessener bzw. **unzureichender Bekleidung** (der Körper muss ausreichend bedeckt sein, so dass andere sich nicht gestört fühlen; Stringer-Tanktops o. Ä. sind ausdrücklich untersagt),

Verein für Freizeit- und Gesundheitssport an der Universität Kiel e.V. Haus- und Hallenordnung für das FIZ

- das **Rauchen** (einschl. E-Zigaretten oder andere Verdampfer) auf dem gesamten Vereinsgelände inkl. Parkplatz,
 - das Verwenden von **gläsernen** Behältnissen und Flaschen auf den Sportflächen sowie im Umkleide- und Saunabereich. Für Sach- und Personenschäden durch zerbrochenes Glas haftet der Verursacher,
 - das Mitbringen von **Tieren in den Gebäudeinnenbereich**,
 - das Wegwerfen von **Abfall** außerhalb der bereitgestellten Behälter,
 - jede Ausübung eines Gewerbes und jegliche Werbung bzw. deren Anbringung **ohne Genehmigung** durch den Sportdirektor des V.F.G.,
 - das Betreten der Rezeption ohne Aufforderung und der selbständige Zugriff in den Rezeptionsbereich,
 - das Einstellen von Fahrrädern ins Gebäude sowie das Abstellen und Abschließen von Fahrrädern außerhalb der ausgewiesenen Fahrradständer,
 - das Befahren des Gebäudes mit Inline-Skates oder anderen Rollgegenständen,
 - das Verwenden von Magnesia bzw. Kreide zur Unterstützung beim Krafttraining auf der gesamten Trainingsfläche,
 - das Seilspringen außerhalb des Koordinationsbereiches,
 - jegliche Körperrasuren (insbesondere in den Dusch- und Umkleidebereichen),
 - das Belegen bzw. Reservieren von Sportgeräten (z.B. durch Markierung durch ein Handtuch) sowie das unnötig lange Besetzen von Sportgeräten, beispielsweise durch übermäßige Nutzung von Mediengeräten (z.B. Smartphones, MP3-Player und Tablets) und Lesen von Büchern oder Zeitschriften.
4. **Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.** Die Nutzer/innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft; Fahrlässigkeit reicht z.B. für Schadenersatzforderungen.
 5. Die Ausdauermaschinen sind nach dem Gebrauch mit den dafür vorgesehenen Hilfsmitteln **zu desinfizieren** und die **Gewichtsscheiben, Kurz- und Langhanteln** nach Gebrauch wieder in die entsprechenden Ablagen zurückzulegen. Aushänge sind zu beachten und zu befolgen.
 6. Die **Vorhängeschlösser** vor den Umkleideschränken müssen täglich spätestens zur Schließzeit entfernt werden. Ansonsten ist das Personal berechtigt, die Schränke zu öffnen. Der Schrankinhalt wird sichergestellt. Für die sichergestellten Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.
 7. Bei **ausgelöstem Feuersalarm** ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Besucher/innen und Nutzer/innen verpflichten sich, sich mit den Fluchtplänen vertraut zu machen.
 8. Die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen im Trainingsraum und auf den Sportanlagen des V.F.G. ist den Mitgliedern ausschließlich zu eigenen, privaten Zwecken gestattet. Darüber hinaus sind Foto- und Videoaufnahmen, insbesondere für kommerzielle, gewerbliche oder sonstige unternehmerische Zwecke, sowie im Umkleidebereich und in den Dusch- und Saunaräumen grundsätzlich untersagt.
 - a. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Erlaubnis im Einzelfall durch die Geschäftsführung des V.F.G. erteilt werden, wenn berechtigte Interessen der Mitglieder oder des Vereins dem nicht entgegenstehen.
 - b. Eine Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung des Aufnehmenden. Rechte Dritter und anderer Mitglieder, insbesondere Persönlichkeitsrechte wie das Recht am eigenen Bild oder datenschutzrechtliche Belange, sind zu beachten und zu wahren. Der V.F.G. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Foto- und Videoaufnahmen sämtliche abgebildeten Personen vorab ihre Einwilligung in die Aufnahme erteilt haben müssen. Versehentlich im Bildhintergrund abgebildete Personen sind vor einer Verbreitung der Aufnahme durch geeignete Maßnahmen unkenntlich zu machen, soweit die abgebildeten Personen identifizierbar sind. Der V.F.G. behält sich vor, bei Verstößen gegen die vorgenannten Verpflichtungen oder sonstigen Rechtsverletzungen ein Hausverbot auszusprechen oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen das betreffende Mitglied auszuschließen.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner Organe und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei sonstigen Schäden im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen

Verein für Freizeit- und Gesundheitssport an der Universität Kiel e.V.
Haus- und Hallenordnung für das FIZ

Pflichtverletzung. Der Verein haftet weiter nicht für Verlust, Diebstahl oder Schäden von eingebrachten Sachen. Aus diesem Grund wird insbesondere empfohlen, kein Geld und keine Wertgegenstände in den Umkleiden oder in sonstiger Weise unbeaufsichtigt zu belassen.

§ 5 Hausrecht / Verstöße gegen die Hausordnung

1. **Das Personal** hat im Interesse aller Nutzer/innen und Besucher/innen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Hallenordnung eingehalten werden, **seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten.**
2. Das Personal ist berechtigt, Nutzer/innen und Besucher/innen, die gegen die Haus- und Hallenordnung verstoßen und/oder die gegebenen Anweisungen missachten, im Rahmen des übertragenen Hausrechtes **aus dem FIZ zu weisen.** Das Hausverbot kann befristet sowie bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft erteilt werden. Die Durchsetzung des Hausrechtes kann auch unter polizeilicher Zuhilfenahme erfolgen.
3. **Die Wahrnehmung von Angeboten, für die keine Nutzungsberechtigung nachgewiesen werden kann, führt zum Hausverbot.** Verstöße gegen die Hausordnung oder das Missachten von Anweisungen durch das Personal führen ebenso zum Hausverbot. Das Nutzungsentgelt wird in diesem Fall nicht erstattet.
4. Wird das Hausverbot missachtet, so droht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
5. Bis zur endgültigen Klärung kann das Ausweismedium eingezogen bzw. gesperrt werden.
6. Dem Personal sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und durch den Personalausweis zu belegen.
7. Auf das Recht zur Gegendarstellung beim Sportdirektor des Vereins wird hingewiesen.

**Der Sportdirektor
des Vereins für Freizeit- und Gesundheitssport an der Universität Kiel e.V.**

Stand: 01.05.2019